

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.04.2025

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-272/24

Zulassungsnummer:

Z-19.11-1600

Antragsteller:

ZZ Brandschutz GmbH & Co. KG

Marconistraße 7-9

50769 Köln

Geltungsdauer

vom: **3. Mai 2025**

bis: **3. Mai 2030**

Zulassungsgegenstand:

Dämmschichtbildende Baustoffe

"ZZ 300" und "ZZ 333"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

(1) Der Zulassungsgegenstand dieses Bescheides sind die dämmschichtbildenden Baustoffe in den brandschutztechnisch gleichwertigen Produktvarianten "ZZ 300" und "ZZ 333"¹. Die dämmschichtbildenden Baustoffe sind pastöse, streich- und spachtelfähige Baustoffe, die Kartuschen abgefüllt geliefert werden und bei der Anwendung vor Ort verstrichen bzw. als Spachtelmasse verwendet werden dürfen.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe behindern durch ihr Aufschäumen bei Einwirkung hoher Temperaturen den Wärmedurchtritt. Ihre Wirkungsweise beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt. Die dämmschichtbildenden Baustoffe entwickeln dabei keinen nennenswerten Blähdruck.

(3) Die dämmschichtbildenden Baustoffe sind bei der Verwendung als Fugendichtungsmaterial zwischen massiven, mineralischen Baustoffen mit einer Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$ und bis 20 mm ausgefüllter Fugentiefe sowie bis 40 mm Fugenbreite und auf massiven mineralischen Baustoffen mit einer Mindestdicke von 20 mm schwerentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B1², in allen anderen Verwendungen normalentflammbare Baustoffe, klassifiziert als Baustoffe der Klasse E nach DIN EN 13501-1³. Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Baustoffe mit Anstrichen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2 Verwendungsbereich

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vorgesehen für die Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Komponenten in, zwischen oder auf Bauprodukten, Bauteilen, Bauarten und Konstruktionen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

(2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung der Baustoffe als dämmschichtbildende Brandschutzsysteme auf der Oberfläche von Bauteilen z. B. aus Stahl, Stahlbeton, Holz zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer dieser Bauteile.

(3) Die Anordnung der dämmschichtbildenden Baustoffe in, zwischen oder auf Bauteilen, Fertigelementen und Konstruktionen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Deckschichten dürfen das Schäumverhalten der Baustoffe nicht behindern.

(4) Nach- und Anpassarbeiten an mit den dämmschichtbildenden Baustoffen hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.

(5) Die dämmschichtbildenden Baustoffe dürfen ständiger unmittelbarer Nässe (z. B. nicht abtrocknendes Schwitzwasser) und unmittelbaren Witterungseinflüssen wie z. B. Schlagregen, Frost-Tau-Wechsel oder UV-Einstrahlung nicht ausgesetzt werden.

(6) Die Verwendbarkeit der dämmschichtbildenden Baustoffe auf Aluminiumblech, Stahlblech und verzinktem Blech sowie in Bereichen, in denen der Baustoff einer Beanspruchung durch gasförmige Chemikalien wie z. B. Dämpfe konzentrierter Salzsäure oder konzentrierter Ammoniumhydroxidlösung sowie durch flüssige Chemikalien wie z. B. Natronlauge oder Schwefelsäure ausgesetzt ist, wurde im Rahmen der Zulassungsprüfungen nachgewiesen.

¹ Im Folgenden als gemeinsam als "dämmschichtbildende Baustoffe" bezeichnet.

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1 und A1:2009 Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Zusammensetzung und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 300" und "ZZ 333" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Zusammensetzung

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe bestehen im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel.

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 300" und "ZZ 333" enthalten ca. 5 % Blähgraphit.

2.1.3 Eigenschaften

(1) Die dämmschichtbildenden Baustoffe "ZZ 300" und "ZZ 333" halten folgende Kennwerte, geprüft nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik, ein:

- Dichte: 1300 kg/m³ bis 1500 kg/m³
- Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen⁵: ≥ 93,0 %
- Masseverlust durch Erhitzen⁶: 56,5 % ± 5 %
- Schaumfaktor⁷: 7,6 bis 13,6

(2) Die dämmschichtbildenden Baustoffe erfüllen bei Verwendung als Fugendichtungsmaterial zwischen massiven mineralischen Baustoffen mit einer Rohdichte von ≥ 1500 kg/m³ und bis 20 mm ausgefüllter Fugentiefe sowie bis 40 mm Fugenbreite und auf massiven mineralischen Baustoffen mit einer Mindestdicke von 20 mm die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B1², in allen anderen Verwendungen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe, der Klasse E nach DIN EN 13501-1³.

(3) Für die hinterlegten Rezepturen und die im Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen⁴ des Deutschen Instituts für Bautechnik abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der dämmschichtbildenden Baustoffe werden durch die Alterung nicht beeinträchtigt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Bei der Herstellung der dämmschichtbildenden Baustoffe sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Der Zulassungsinhaber muss die Verwender schriftlich mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut machen und ggf. auf der Verpackung (z. B. Kartusche) das unverschlüsselte Verfallsdatum für Anwendung und Lagerung angeben.

2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verpackungen der dämmschichtbildenden Baustoffe müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(2) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁴ Zulassungsgrundsätze für Bauprodukte, die als dämmschichtbildende Baustoffe in Bauteilen und Bauarten zur Anwendung kommen (DIBt), Fassung Dezember 2013

⁵ Nach 24 h Trocknung bei Raumklima geprüft bei 105 °C über 3 Stunden

⁶ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten

⁷ geprüft bei 450 °C über 25 Minuten ohne Auflast an ca. 3,5 mm dicken Proben, Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt

(3) Jede Verpackungseinheit der dämmschichtbildenden Baustoffe muss mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber versehen sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe: "ZZ 300" oder "ZZ 333", Farbton
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.11-1600
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Angabe: "normalentflammbar" bzw. "schwerentflammbar" auf massiv mineralischen Baustoffen, Mindestdicke 20 mm und zwischen massiven mineralischen Baustoffen (Rohdichte $\geq 1500 \text{ kg/m}^3$) als Fugenabdichtung mit Dicken bis 20 mm und Breiten bis 40 mm.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der dämmschichtbildenden Baustoffe mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk⁸ mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Baustoffe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Baustoffe eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der dämmschichtbildenden Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk⁸ ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Richtlinie⁹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

⁸ Herstellwerk(e) beim DIBt hinterlegt.

⁹ Richtlinie für die Überwachung der Herstellung von dämmschichtbildenden Baustoffen (DIBt), Fassung Mai 2006.

- Datum der Herstellung und der Prüfung der dämmschichtbildenden Baustoffe bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen¹⁰
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dämmschichtbildende Baustoffe, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk⁸ ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung ist die Richtlinie⁹ des Deutschen Instituts für Bautechnik in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Baustoffe durchzuführen, sind Proben für Prüfungen nach der Richtlinie des Deutschen Instituts für Bautechnik zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei sind die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 zu erfüllen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh

¹⁰ Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle dürfen die Kennwerte auch an feuchten Proben geprüft werden.